

Gebührensatzung für Märkte und sonstige Veranstaltungen in der Gemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) und des § 71 der Gewerbeordnung, in der Fassung der Neubekanntmachungen vom 22.02.1999 (GVBl. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Rosche am 04. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Flächen auf dem Wochenmarkt sowie für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte und sonstige Veranstaltungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage oder der Zuweisung seines Standplatzes.

§ 2

1. Gebühren für Wochenmärkte	-Tagesplätze-	
a) Verkaufswagen und geschlossene Stände pro lfd. Meter Frontlänge		1,00 €
2. Marktgebühren		
a) Warenverkaufsstände pro lfd. Meter Verkaufslänge		4,00 €
b) Imbiss-/Getränkstände zum Verzehr an Ort und Stelle pro lfd. Meter Verkaufslänge		10,00 €
c) Tanz-, Schank- und Kaffeezelte pro Quadratmeter		0,40 €
d) Fahrgeschäfte, Karussell und ähnl. pro Quadratmeter		0,30 €
e) Schießbuden, Verlosungen und andere Ausspielungen sowie andere Belustigungen (Kraftmesser, Lungenprüfer, Automaten und dergl.) pro lfd. m		2,50 €
f) Stromkosten:		
Bereitstellung Drehstrom-/Kraftstromanschluss pauschal		30,00 €
zusätzlich Verbrauchskosten je kw/h		0,20 €
g) Bereitstellung Lichtstrom 220 V incl. Verbrauchsstrom		15,00 €

§ 3

Die Gebühren werden auf den Wochenmärkten auf dem jeweiligen Markttag bzw. bei Dauerplätzen für die jeweilige Zuweisungsdauer und bei den übrigen Märkten und sonstigen Veranstaltungen erhoben. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Die Empfangsbescheinigungen sind bis zum Ablauf der Zeit für die sie erteilt sind, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes für Dauerplätze sind am 01. des Monats des Zuweisungszeitraumes fällig.

§ 4

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung des Verwaltungszwangsverfahrens.